

diesseits beschlossenen Erhöhung einiger Stättegelder beigetreten sei, auch den Herrn Marktmeister Leuteritz mit der Anlegung eines Standbuchs beauftragt habe, und theilte mit, was wegen Einebnung und Aufmauerung des Platzes vor der Cantorwohnung geschehen sei.

Diesseits fand man hierbei noch zu erinnern, daß dem Herrn Marktmeister Leuteritz eine bestimmte Frist zu Einreichung seiner Arbeit zu setzen sei, und meldete zurück, daß die Ausfüllung des Platzes an der Cantorwohnung nebst dessen weiterer Aufmauerung wohl der Baudeputation zur Besorgung überlassen werden dürfe.

10) Der Stadtrath theilte unter dem 9/15. April sodann weiter mit, in wie weit er durch öffentliche Bekanntmachung an die Restanten und durch schriftliche Verfügung an den verstorbenen Stadtcassirer den diesseitigen Anträgen vom 24. Februar l. J. wegen der städtischen Abgabenreste gesügt habe.

Hierauf beschloß man, anderweit nach den Erfolgen dieser Verfügungen sich zu erkundigen. Endlich

11) erhielt man durch eine Zuschrift vom 9/15. April l. J. von den vorbereitenden Einleitungen Nachricht, welche der Stadtrath auf den Antrag vom 24. Februar l. J. in Betreff der Erwerbung des dort gedachten geistlichen Grundstücks getroffen habe.

Siebente Sitzung den 15. Mai 1844.

1) Der Stadtrath theilte den 4. Mai l. J. eine von der Schulinspektion zu Marbach wegen der vom 1. Juli l. J. an verabredeten Einschulung der Gemeinde und des Kammerguts Zella ihm unterm 3. Mai zugegangene Verfügung mit.

Man beschloß, sich dabei zu beruhigen, daß der Beitrag des Kammerguts Zella zu der nach der Grundsteuer aufzubringenden Hälfte der Schullasten nur nach der Grundfläche ohne Rücksicht auf den Ertrag der Grundstücke ermittelt werde, beantragte aber nebenbei noch die Uebernahme eines besondern Beitrags auf die Gebäude des Kammerguts Zella und die darin enthaltenen wohnlichen Räume, und stützte sich dabei auf die in §. 19. des Gesetzes vom 8. März 1838 ausgesprochene völlige Gleichstellung der Kammergüter mit den Rittergütern, bei welchen letzteren die Gebäude und die wohnlichen Räume darin seit Einführung der neuen Grundsteuer in gleichem Falle ebenfalls mit in Ansatz gekommen waren.

Man wollte sich in dessen Gemäßheit gegen den Stadtrath erklären, und übrigens bemerken, daß der Stadtrath zu seiner Zeit die Schuldeputation davon werde in Kenntniß zu setzen haben, daß Herr Rentamtmann Beyer mit der Vertretung des Kammerguts Zella in Schulsachen beauftragt worden sei.

2) Der Stadtrath gab unterm 30. April und 2. Mai l. J. ein Gesuch des Schuhmachermstr. Funke um eine größere Unterstützung aus der Armenkasse an die Stadtverordneten.

Man vermischte aber die Begutachtung der Armendeputation, an welche die Sache vorerst zu bringen war, und hielt übrigens dafür, daß, da Meister Funke bemittelte Enkel und Schwiegerkinder habe, der Stadtrath diese zu Unterstützung des Petenten anzuhalten, auch vom ihnen das wieder herbeizuziehen habe, was Meister Funke aus der Armenkasse bereits empfangen hätte.

3) Der Stadtrath zeigte unterm 1/2 Mai an, daß von der Sicherheitsdeputation zu Leipzig die Ausweisung eines gewissen Buchbindergejellen Lehmann und seines Sohnes nach Rossen beschlossen worden sei, und verlangte wegen deren Aufnahme die Erklärung der Stadtverordneten.

Man beschloß, darauf zu erwiedern, daß der Stadtrath diese Angelegenheit allein zu erledigen habe, man auch zur Zeit noch nicht den an Lehmann ausgestellten Heimathschein als legal anerkennen könne, und machte den Stadtrath darauf aufmerksam, daß er sich die Mitübersendung eines Heimathscheines für Lehmanns Sohn bedingen möge. —

4) Unterm 30. April und 2. Mai fragte der Stadtrath darüber an, ob die Stadtverordneten seinem Beschlusse beistimmten, daß das Bette des in der Taubstummenanstalt verstorbenen von hiesiger Stadt dort untergebracht gewesenen Nagels nicht dessen Eltern zu überlassen, sondern für andere Bedarfsfälle aufzubewahren sei.

Man hielt aber dafür, daß diese Sache nicht vor die Stadtverordneten, sondern lediglich vor die Armendeputation gehöre.

(Der Schluß der Verhandlungen bei der 7ten Sitzung der St.-V. zu Rossen folgt in nächster Nr.)

Der Strickstrumpf.

Wenn man die Beschäftigungen eines weiblichen Wesens von demjenigen Jahre an betrachtet, wo es die Puppe aus der Hand legt, so erblickt man als den rothen Faden, der sich durch alle Beschäftigungen, durch das ganze Leben hindurchzieht, den — Strumpf. Es drängt sich Einem von selbst die Meinung auf, als sei das weibliche Wesen, von dem Schiller die begeisterten Worte:

„Ehret die Frauen, sie flechten und weben

„Himmliche Rosen ins irdische Leben,“

gesungen, nur für den Strumpf geschaffen, und man fühlt sich dann nur allzusehr geneigt, diesen poetischen Ausspruch als phantastisch zu betrachten

und die Parodie: „sie flechten und weben — wollene Socken ins Barsuß-Leben“ als wahr anzuerkennen.

Der Strumpf ist nicht mehr das alleinige Attribut einer einzelnen Classe von weiblichen Individuen; nein, in jedem Frauenkreise, wo die Aufklärung einzudringen begann, wo man dem Zeitgeiste fröhnt und die Standesunterschiede aufzuheben bemüht ist, wo die frühern „lächerlichen“ d. h. feinen Sitten verschwinden, wo die gallische Höflichkeit und fremde Etikette in den Hintergrund treten, wo das Spinnrad als Symbol der häuslichen Weiblichkeit aus der Kumpelkammer hervorgeholt wird, da gewinnt auch der Strumpf die Oberhand.